



(z.B. Ingenieur/in) ist eine Berufsreglementierung. Bei bestimmten Berufen (z.B. IT-Fachkraft oder Berufskraftfahrer/in) gelten vereinfachte Regelungen.

Was passiert, wenn die Ausbildung der Fachkraft nicht der vergleichbaren Berufsqualifizierung von Inländern entspricht?

Wird bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt, dass die Berufsqualifikationen der Fachkraft, die nicht aus der EU stammt, nur zum Teil der vergleichbaren Berufsqualifizierung von Inländern entspricht, besteht folgende Möglichkeit: Der Fachkraft kann die Einreise gestattet werden, um – entsprechende Deutschkenntnisse (Sprachniveau A 2) vorausgesetzt – eine Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren.

Um möglichst früh Gewissheit zu haben, dass die ausländischen Berufsqualifikationen der vergleichbaren Berufsqualifizierung von Inländern entsprechen, kann es sinnvoll sein, die Gleichwertigkeitsprüfung vorzuziehen. Auf diese Weise erfahren Arbeitgeber zum einen mehr über die beruflichen Fähigkeiten der Fachkraft und erhalten zum anderen Sicherheit, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren noch schneller abläuft, weil die für die Einreise wichtige Gleichwertigkeitsfeststellung schon vorliegt.

Welche Tätigkeiten kann eine Fachkraft ausüben?

Eine Fachkraft, die nicht aus der EU stammt, kann nach der Einreise eine Tätigkeit aufnehmen, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt. Helfer- und Anlernertätigkeiten sind ausgeschlossen. Zudem müssen die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer Beschäftigter entsprechen. Dies wird vor der Einreise durch die Bundesagentur für Arbeit überprüft.

Was kostet das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren fällt nach einer kostenfreien Erstberatung mit Unterzeichnung der Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine Gebühr von 411 Euro an. Diese ist an die zuständige Ausländerbehörde zu entrichten. Hinzu kommen 75 Euro Gebühr für das Visum, die bei der Auslandsvertretung zu zahlen ist, und ggf. eine berufsspezifische Gebühr für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen, die von der für diesen Beruf zuständigen Behörde erhoben wird. Eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kostet 200 Euro. Hinzu können Kosten für Übersetzungen durch öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer sowie für amtliche Beglaubigungen von Kopien kommen.

In der Regel sind die Gebühren von der Fachkraft zu bezahlen. Sie können aber auch vom Arbeitgeber übernommen werden. Die Gebühren werden nicht erstattet, wenn das Arbeitsplatzangebot nicht angenommen wird oder die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation nicht festgestellt werden kann.

Welche weiteren Pflichten haben Arbeitgeber?

Arbeitgeber müssen der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen,

- wenn sie das Arbeitsplatzangebot zurückziehen,
- die Fachkraft dieses nicht mehr annehmen will oder
- das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Aufenthaltserlaubnis beendet wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis müssen die Fachkräfte nach ihrer Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Arbeitgeber müssen das Vorliegen der Aufenthaltserlaubnis, die auf einem Zusatzblatt bestimmte Einschränkungen beinhalten können, kontrollieren. Ein Verstoß gegen einzelne dieser Pflichten kann als Straftat geahndet werden und/oder zu hohen Bußgeldern führen.

Wer berät zum beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Neben der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde beraten auch die Ansprechpartner an den vier Standorten der Welcome Center Rheinland-Pfalz (www.welcomecenter.rlp.de). Sie sind bei den Industrie- und Handelskammern angesiedelt. Bei Gesundheitsfachberufen und akademischen Heilberufen berät das Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (www.iq-rlp.de).

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz
Internet: www.mwvlw.rlp.de

Diese Informationen sind mit dem Ziel der Allgemeinverständlichkeit mit Sorgfalt zusammengestellt worden. Sie dienen einer ersten allgemeinen Information und enthalten nicht alle möglichen Fallkonstellationen. Abweichungen im Einzelfall sind daher nicht ausgeschlossen. Da sich aber vor allem im Jahr 2020 Änderungen in der Verwaltungspraxis ergeben können, kann nicht zu jedem Zeitpunkt die Richtigkeit jeder einzelnen Information garantiert werden.

Bitte informieren Sie sich in jedem Fall bei den zuständigen Ausländerbehörden, den Welcome Centern (www.welcomecenter.rlp.de). Bei Fragen rund um die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen und zu den Möglichkeiten, diese Gleichwertigkeit über Nachqualifizierung zu erlangen, informieren die Beratungsstellen des IQ-Netzwerkes: www.iq-rlp.de.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien nach Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Redaktion: Referat Fachkräfte (MWVLW)

Grafik: mediamachine GmbH

Fotos: Fotolia

Druck: Flyeralarm

1. Auflage/ Februar 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

FACHKRÄFTE- EINWANDERUNG

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Informationen für Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz





Sehr geehrte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,

seit 1. März 2020 hat Deutschland endlich ein Einwanderungsgesetz für Fachkräfte. Es wird nach Ansicht von Experten den Fachkräftemangel nicht beseitigen, aber lindern helfen. Zahlreiche Beschränkungen für die Anwerbung von Fachkräften aus dem Nicht-EU-Ausland wurden aufgehoben. Vor allem beruflich qualifizierte Fachkräfte ohne akademischen Abschluss können leichter einreisen und beschäftigt werden.

In diesem Flyer möchten wir Sie über wichtige Aspekte des beschleunigten Fachkräfteverfahrens informieren. Ich möchte Sie ermuntern, die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen und zu nutzen, aber auch an alle Beteiligten appellieren, Fachkräfte aus anderen Kulturkreisen beim Ankommen in Deutschland umfassend zu unterstützen. Lassen Sie uns gemeinsam die neuen Fachkräfte für Rheinland-Pfalz willkommen heißen!

Dr. Volker Wissing
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz

Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren gedacht?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich an Fachkräfte, die nicht aus der EU stammen, und an ihre künftigen Arbeitgeber in Deutschland. Es gilt für Fachkräfte, die sich in ihrem Herkunftsstaat oder rechtmäßig in einem anderen Staat aufhalten und deshalb für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigen. Sofern sich Arbeitgeber und Fachkraft bereits auf einen konkreten Arbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag verständigt haben, bevollmächtigt die Fachkraft ihren künftigen Arbeitgeber, alle Formalitäten für die Einreise zu erledigen.

Was macht das beschleunigte Fachkräfteverfahren attraktiv?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren zielt darauf ab, das Arbeitsverhältnis möglichst rasch beginnen zu lassen. Es erhöht die Planungssicherheit für die Arbeitgeber und verringert den Verwaltungsaufwand durch zentrale Ansprechpartner und zügigere Verfahren. Die Ausländerbehörde arbeitet als zentraler Ansprechpartner: Sie koordiniert alle beteiligten Behörden und berät zu den notwendigen Verwaltungsverfahren.

Soweit sich ein Arbeitgeber von der Fachkraft für die notwendigen Verwaltungsverfahren bevollmächtigen lässt, kann er eine Vereinbarung mit der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde abschließen. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten, Ablauf und Fristen sowie Kontaktdaten und erforderliche Unterlagen festgehalten sind. Mit ihr erhält der Arbeitgeber die Zusicherung kurzer Bearbeitungsfristen durch alle beteiligten Behörden. Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, gelten für die folgenden beteiligten Behörden die folgenden Fristen:

- Auslandsvertretung: sechs Wochen für die Erteilung eines Visums zur Einreise
- Bundesagentur für Arbeit: eine Woche für die Prüfung der Arbeitsbedingungen
- zuständige Stelle für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen: in vielen Berufen zwei Monate.

Insgesamt soll das Fachkräfteverfahren in der Regel nach höchstens vier Monaten beendet sein. Die Ausländerbehörde erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Zustimmung zur Einreise der Fachkraft, die anschließend ein Visum beantragen kann. Die Ausländerbehörde ist nicht verantwortlich für die Entscheidungen der anderen Behörden.

Wo wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragt und was passiert anschließend?

Antragsteller ist in der Regel der Arbeitgeber. Er kann allerdings Rechtsberater oder andere geeignete Dienstleister unterbevollmächtigen. Der Antrag ist bei der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde bei der jeweiligen Kreisverwaltung bzw. der Verwaltung der kreisfreien Stadt zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich nach dem geplanten Arbeitsort der Fachkraft.

Diese Ausländerbehörde ist der zentrale Ansprechpartner. Sie koordiniert alle beteiligten Behörden und berät den Arbeitgeber. Sie prüft die Voraussetzungen für die Einreise der Fachkraft. Wichtigste Voraussetzung ist die Sicherung des Lebensunterhaltes inklusive Krankenversicherungsschutz, der bei einer Vollzeitstelle zu den in Deutschland üblichen Bedingungen als gegeben gilt. Aber auch Voraufenthalte in Deutschland sowie ggf. Sprachkompetenzen werden gewürdigt, und bei Fachkräften über 45 Jahren auch der Nachweis einer Altersvorsorge.

Die Ausländerbehörde leitet – falls notwendig – die Gleichwertigkeitsfeststellung der Berufsqualifikationen der Fachkraft ein. Sie stimmt sich mit der Bundesagentur für Arbeit ab, welche prüft, ob die Arbeitsbedingungen (Entgelt, Arbeits- und Urlaubszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen) für die Fachkraft denen vergleichbarer Beschäftigter entsprechen.

Liegen alle Voraussetzungen vor, signalisiert die Ausländerbehörde der deutschen Auslandsvertretung (Konsulat, Botschaft) in dem Land, in dem die Fachkraft lebt, dass aus ihrer Sicht einer Einreise mit einem Visum nichts entgegensteht (Vorabzustimmung). Diese Vorabzustimmung wird dem Arbeitgeber ausgehändigt und muss im Original an die Fachkraft im Ausland weitergegeben werden.

Mit der Vorabzustimmung hat die Fachkraft einen Anspruch, innerhalb von drei Wochen einen Termin bei der Auslandsvertretung zu erhalten. Dort wird ein Antrag auf ein Visum zur Einreise gestellt, über den in der Regel innerhalb von drei Wochen entschieden wird.

Die Auslandsvertretung prüft die Identität der Fachkraft und die Echtheit einiger Dokumente, ggf. den Familienstand und die Sprachnachweise. Zusätzlich prüft sie, ob Sicherheitsbedenken eine Einreise verhindern können. Das Visum ist in der Regel ein Jahr lang gültig.



Entsprechende Vollmachten vorausgesetzt können in vielen Fällen auch unmittelbare Familienangehörige (Ehegatten/Lebenspartner, eigene minderjährige ledige Kinder) einreisen. Dafür muss der Lebensunterhalt der Familie in Deutschland z.B. durch das künftige Arbeitseinkommen gesichert sein und ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen. Ehegatten müssen einfache deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau A1) nachweisen.

Wer ist eine Fachkraft?

Fachkräfte sind nach deutschem Verständnis Personen mit einer mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung. Das können Personen mit Hochschulabschluss sein, aber auch Personen mit einer Ausbildung, die einer dualen Berufsausbildung in Deutschland entspricht. In vielen Fällen ist es für die Einreise der Fachkraft notwendig, dass eine so genannte zuständige Stelle feststellt, ob die akademische, berufliche oder schulische Ausbildung der ausländischen Fachkraft den vergleichbaren deutschen Ausbildungsstandards im Wesentlichen entsprechen (Gleichwertigkeitsfeststellung). Hierbei werden vor allem Zeugnisse und ihnen zugrundeliegende Ausbildungspläne, ggf. auch Berufserfahrung der Fachkraft bewertet.

Ist keine Tätigkeit in einem so genannten reglementierten Beruf geplant, kann die Gleichwertigkeit akademischer Abschlüsse einer Datenbank (www.anabin.de) entnommen werden. Alternativ kann eine Bewertung des Zeugnisses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragt werden.

Reglementierte Berufe sind Berufe, bei denen die Berufszulassung vom Nachweis bestimmter Qualifikationsnachweise abhängt, z.B. Arzt/Ärztin. In vielen reglementierten Berufen müssen ausländische Fachkräfte Deutschkenntnisse auf einem berufsspezifischen Niveau nachweisen, um arbeiten zu dürfen. Aber auch das Führen geschützter Berufsbezeichnungen